Vollstreckbare Ausfertigung

Arbeitsgericht Berlin Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Geschäftszeichen (bitte immer angeben 21 Ca 18608/13



Verkündet

am 18.06.2014

Gerichtsbeschäftigte als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In Sachen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Klehr Rechtsanwälte Partnerschaft, Oranienburger Str. 4-5, 10178 Berlin

gegen

- Beklagte/r -

hat das Arbeitsgericht Berlin, 21. Kammer, auf die mündliche Verhandlung vom 18.06.2014 durch die Richterin am Arbeitsgericht Noack als Vorsitzende sowie die ehrenamtliche Richterin Frau Stoye und den ehrenamtlichen Richter Herrn Großklaus für Recht erkannt:

I.
Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgrund der Befristungsabrede vom zum (Anlage K 6) beendet worden ist.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits zu den bisherigen Bedingungen des Arbeitsvertrages der Parteien vom (Anlage K 4) in Berlin bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden und einer monatlichen Bruttovergütung nach der Entgeltgruppe gemäß des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Wissenschaftler für auf dem Gebiet

weiter zu beschäftigen.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20.244,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Befristung ihres Arbeitsverhältnisses zum sowie über einen Weiterbeschäftigungsanspruch des Klägers.

bis zum mit Unterbrechungen, die vom Der Kläger ist seit dem dauerten, auf der Grundlage und vom bis vom his befristeter Arbeitsverträge mit der Beklagten als Wissenschaftler bei der Beklagten beschäftigt. Mit verlängerten die Parteien den unter dem Änderungsvertrag vom geschlossenen Vertrag über die Tätigkeit des Klägers als Wissenschaftler für molekulare Medizin bis . Auf den so genannten Änderungsvertrag vom und den Arbeitsvertrag zum wird Bezug genommen (Anl. K4 und K6, Bl. 60 ff. und Bl. 65 d.A.). Die Vergütung des vom Klägers wurde aus den Haushaltsmitteln der Beklagten finanziert. Unter dem Datum des erteilte die Beklagte dem Kläger ein Arbeitszeugnis, das unter anderem die folgenden Formulierungen enthält:

"Als ist Herr für die Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten und damit für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Konzeption neuer Forschungsprojekte
- Einwerben von Fördergeldern bei nationalen/internationalen Organisationen
- Auswahl, Anleitung und wissenschaftliche Betreuung der Projektmitarbeiter
- Projektcontrolling
- · Administrative Aufgaben der Projektleitung
- Koordination von Kooperationsprojekten
- Publikation der Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften
- Präsentation der Forschungsergebnisse auf nationalen sowie internationalen Tagungen und Kongressen

Über die von ihm eigenverantwortlich geleiteten Projekte hinaus ist Herr auch eng in die Durchführung weiterer Projekte der Forschungsgruppe eingebunden und für die Budgetplanung und –kontrolle der Gruppe verantwortlich."

Im Übrigen wird auf das Arbeitszeugnis vom

Bezug genommen (Bl. 171 ff d.A.).

Mit seiner am 18.12.2013 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Wirksamkeit der Befristung. Er ist der Auffassung, es liege kein sachlicher Grund für die Befristung vor. Darüber hinaus sei die Befristung aufgrund der zahlreichen befristeten Verträge der Vergangenheit rechtsmissbräuchlich und auch aus diesem Grunde unwirksam.

Der Kläger behauptet, er sei überwiegend mit Aufgaben betraut worden, die nicht aus dem Projekt stammten. Er sei auch in parallel laufenden Projekten tätig geworden, wie sich aus den Arbeitszeitaufzeichnungen für die Zeit Juli bis November ergebe. So sei er unter anderem in dem Projekt und dem Projekt tätig geworden mit einem Anteil seiner Arbeitszeit bis zu % in der Zeit von Juli bis November . Diese Projekte liefen über den

hinaus weiter. Außerdem habe er Daueraufgaben wahrgenommen. Der Arbeitsgruppenleiter habe außerdem bereits vor Abschluss des befristeten Vertrages vom eine Zusage gehabt, bis weiterhin bei der Beklagten tätig zu sein. Sein altersbedingtes Ausscheiden könne die Befristung nicht rechtfertigen.

Der Kläger beantragt zu erkennen:

- 1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgrund der Befristungsabrede vom zum (Anlage K 6) beendet wird.
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits zu den bisherigen Bedingungen des Arbeitsvertrages der Parteien vom (Anlage K 4) in Berlin bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden und einer monatlichen Bruttovergütung nach der Entgeltgruppe gemäß des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Wissenschaftler für auf dem Gebiet

weiter zu beschäftigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger sei zuletzt zur Deckung eines Mehrbedarfs an Arbeitsleistung aufgrund des Drittmittelprojekts befristet bis zum beschäftigt worden. Dieser Bedarf sei mit dem Ende des Projekts weggefallen. Die Prognose am habe ergeben, dass eine Weiterbeschäftigung über den hinaus nicht möglich sei, weil der Arbeitsgruppenleiter am in Ruhestand gehen würde.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsprotokolle vom 22. 1. 2014 (Bl. 83 ff. d.A.) und vom 18.06.2014 (Bl. 202 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- A. Die zulässige und gemäß § 17 S. 1 TzBfG rechtzeitig erhobene Befristungskontrollklage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gegen die Beklagte
- I. Die Befristung des Arbeitsvertrages vom zum ist nicht gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG zulässig.
- 1. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Nach§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG liegt ein sachlicher Grund insbesondere vor, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nur vorübergehend besteht. Entscheidend für die Frage, ob der betriebliche Bedarf ein vorübergehender ist, ist eine Prognose zum Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Vertrages. Es muss aufgrund konkreter Tatsachen mit hinreichender Sicherheit zu erwarten seien, dass für die Beschäftigung des

Arbeitnehmers über das vorgesehene Vertragsende hinaus kein Bedarf besteht. Hierzu muss der Arbeitgeber eine Prognose erstellen, deren Grundlage er im Prozess darzulegen hat. Ein vorübergehender Mehrbedarf an Arbeitskräften kann auf der Zuweisung von Aufgaben begrenzter Dauer oder auf dem begrenzten Zuwachs einer an sich dauerhafter Aufgaben beruhen (vgl. Dörner, Der befristete Arbeitsvertrag, Rn. 277 m.w.N.).

- 2. Die darlegungsbelastete Beklagte hat einen am absehbaren vorübergehenden Mehrbedarf weder aufgrund der Zuweisung von Aufgaben begrenzter Dauer noch aufgrund eines zeitlich begrenzten Zuwachses von an sich dauerhaften Aufgaben vorgetragen.
- Ihr Vortrag aus der Klageerwiderung vom 4.3.2014, die Befristung beruhe auf der Beschäftigung des Klägers in dem bis zum laufenden Projekt , ist durch den darauf folgenden und unbestrittenen Vortrag des Klägers und die Angaben der Beklagten im Zeugnis vom widerlegt. Danach ist der Kläger über die von ihm eigenverantwortlich geleiteten Projekte hinaus auch in die Durchführung weiterer Projekte der Forschungsgruppe eingebunden und für die Budgetplanung und Kontrolle der Gruppe verantwortlich gewesen. Der Kläger hat einzelne Projekte genannt, in denen er neben dem Projekt . tätig war und die über den hinauslaufen. Die Beklagte hat diesen Vortrag nicht bestritten. Darüber hinaus war der Kläger nach deren Angaben in dem Zeugnis vom unter anderem mit der Konzeption neuer Forschungsprojekte, dem Einwerben von Fördergeldern, der Auswahl, Anleitung und Betreuung von Projektmitarbeitern, dem Projektcontrolling und der Koordination von Kooperationsprojekten betraut.
- b) Auch der im Schriftsatz der Beklagten vom 22.05.2014 vorgebrachte Sachverhalt, die Prognose am habe ergeben, dass eine Weiterbeschäftigung des Klägers über den nicht möglich sei, weil der Arbeitsgruppenleiter im Dezember das 65. Lebensjahr vollenden würde, vermag die Befristung nicht zu rechtfertigen. Damit würde nach dem Vortrag der Beklagten die Arbeitsgruppe abgewickelt und die Projekte enden. Zum einen ergibt sich daraus nicht im Einzelnen, warum der Bedarf an der Arbeitsleistung des Klägers zum vom aus wegfallen würde. Der Vortrag ist insofern unsubstantiiert. Genaueres über den Zeitplan für die Abwicklung hat die Beklagte in diesem Schriftsatz nicht vorgetragen. Darüber hinaus hat der Kläger im Schriftsatz vom 17.06.2014 vorgetragen, dass der Arbeitsgruppenleiter bereits vor Abschluss der streitigen Befristungsabrede über eine schriftliche Zusage des Vorstandes der Beklagten verfügt habe, dass er bis Ende bei der Beklagten weiterhin tätig sein könne. Nach dem Vortrag des Klägers dürfte die Zusage an den Arbeitsgruppenleiter im Zuge der Antragstellung für ein Projekt in der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit Laufzeit bis einschließlich Juni erteilt worden sein. Die von der Beklagten kursorisch behauptete Prognose wird auch durch das E-Mail des Arbeitsgruppenleiters vom widerlegt, indem er auf eine schriftliche Vereinbarung Bezug nimmt, nach der sein Vertrag bis Dezember werde. Die E-Mail ist nicht einmal 3 Wochen nach Abschluss des befristeten Vertrages mit dem Kläger verfasst worden. Die Terminsvertreterinnen der Beklagten haben die behauptete Auflösung der Arbeitsgruppe zum Ende des Jahres weder im Gütetermin am 22.01.2014 noch im Kammertermin am 18.06.2014 bestätigt oder mit näheren Tatsachen begründet.
- 3. Die Befristung ist auch nicht aufgrund des Sachgrundes der Gewährung von Drittmitteln sachlich gerechtfertigt. Die Vergütung des Klägers wurde unstreitig aus Haushaltsmitteln der Beklagten finanziert. Die Beklagte beruft sich auch nicht auf diesen Befristungsgrund.

Da die Befristung des Vertrages vom rechtsunwirksam ist, geht der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen, § 10 S. 1 TzBfG.

II. Der unechte Hilfsantrag zu 2 ist der Kammer zur Entscheidung angefallen. Die Beklagte war zu verurteilen, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits zu den bisherigen Bedingungen des Arbeitsvertrages der Parteien vom in Berlin bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden und einer monatlichen Bruttovergütung nach der Entgeltgruppe gemäß des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst als Wissenschaftler für

auf dem Gebiet

weiterzubeschäftigen. Der Weiterbeschäftigungsanspruch des Klägers ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der Grundsätze, die das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 27.02.1985 zum Weiterbeschäftigungsanspruch nach Ausspruch einer Kündigung entwickelt hat (vgl. BAG 27.02.1985 – GS I/84, NZA 1985, 702 ff.). Die streitgegenständliche Befristung ist unwirksam.

- B. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG.
- C. Der Wert des Streitgegenstandes war gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil festzusetzen und entspricht dem Wert von vier Monatsvergütungen des Klägers, §§ 42 Abs. 2 GKG, 3 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von d. Beklagten Berufung eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss von einem Rechtsanwalt oder einem Vertreter einer Gewerkschaft bzw. einer Arbeitgebervereinigung oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände eingereicht werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb

einer Notfrist von einem Monat

bei dem

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin,

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung enthalten, dass Berufung gegen dieses Urteil eingelegt werde.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb

einer Frist von zwei Monaten

in gleicher Form schriftlich zu begründen.

Der Schriftform wird auch durch Einreichung eines elektronischen Dokuments im Sinne des § 46 c ArbGG genügt. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite unter www.berlin.de/erv.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgesetzten Urteils. spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Dabei ist zu beachten, dass das Urteil mit der Einlegung in den Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung für den Postempfang als zugestellt gilt. Dies gilt nicht bei Zustellungen gegen Empfangsbekenntnis gemäß § 174 ZPO.

Wird bei der Partei eine schriftliche Mitteilung abgegeben, dass das Urteil auf der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder einer von der Post bestimmten Stelle niedergelegt ist, gilt das Schriftstück mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag der Sendung vermerkt.

Für d. Kläger/in ist keine Berufung gegeben.

Von der Begründungsschrift werden zwei zusätzliche Abschriften zur Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter erbeten.

Weitere Statthaftigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 64 Abs.2 ArbGG:

"Die Berufung kann nur eingelegt werden.

a) wenn sie in dem Urteil zugelassen worden ist,

b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt,

c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

d) wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung oder Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall schuldhafter Versäumung nicht vorgelegen

Gez. Noack

Ausgefertigt 10785 Berlin, den 1 5. JULI 2014

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Berlin